

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 31. März 2011

154. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 44. Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 15. Mai 2011..... 119

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 45. Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB)..... 121
- Nr. 46. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Dezember 2010 124
- Nr. 47. Beschluss der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. November 2010..... 127

- Nr. 48. Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Erzbistum Paderborn – Krankenhaushygieneordnung 128

Personalnachrichten

- Nr. 49. Personalchronik..... 128

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 50. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Religionsunterricht und Schulpastoral 131
- Nr. 51. Rahmensatzung der katholischen Kirchenchöre in der Erzdiözese Paderborn..... 132
- Nr. 52. 350-jähriges Wallfahrtsjubiläum Werl 2011 134

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 44. Botschaft des Heiligen Vaters zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 15. Mai 2011

„Die Berufungen in der Ortskirche fördern“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das *Päpstliche Werk für Priesterberufe* ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben“, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, dass der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung

der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wusste, dass seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (Joh 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folgt mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszu-

treten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er lässt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. *Mt* 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (*Joh* 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterlässt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müsste jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewusst die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (*Brief an die Seminaristen*, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muss immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, dass das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret *Christus Dominus*, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, dass „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret *Optatam totius*, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen *Humus* für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (*ebd.*) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewusstsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, dass sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (*ebd.*).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewusster Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. November 2010

Benedictus PP XVI

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 45. Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB)

Präambel

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

§ 4 Verfahren

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

§ 12 Geschulte Fachkraft

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Anlage zu § 6 Abs. 3 (Selbstverpflichtungserklärung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben. Für das Erzbistum Paderborn wurden die fortgeschriebenen Leitlinien mit Diözesangesetz vom 1. September 2010 (KA 2010, Nr. 103.) in Kraft gesetzt.

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen (KA 2010, Nr. 125.).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage wird für das Erzbistum Paderborn unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese Paderborn. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
3. Gemeindereferentinnen/-en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:

1. Kirchengemeinden,
2. Kirchenmusik,
3. Kinder- und Jugendarbeit,

4. Kindertagesstätten,
5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen,
6. Schulen,
7. Krankenhäuser,
8. Bildungsarbeit,
9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge.

(4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

(1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,
3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

(1) Für das Erzbistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können einen gemeinsamen Präventionsbeauftragten bestellen.

(2) Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/-innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Erzbistums,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3) Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümern verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12 Geschulte Fachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Entsprechende Verzeichnisse werden bei näher zu bestimmenden kirchlichen Stellen vorgehalten.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

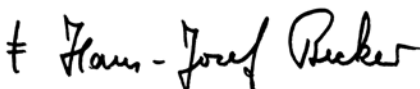
Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Paderborn, den 16. 3. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/A 36-10.00.92/34

Anlage zu § 6 Abs. 3

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen

sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mäd-

chen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)Bistums geschult und weitergebildet.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Nr. 46. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. Dezember 2010

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. 12. 2010 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

1. *In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue UnterAbs. 2 eingefügt:*

„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“

2. *In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.*

3. *In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:*

3.1 *In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.*

3.2 *In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:*

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

3.3 *In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:*

„⁵ Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes

auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

3.4 *In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.*

3.5 *In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:*

„⁶ Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

3.6 *In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:*

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

3.7 *In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:*

„⁹ In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

3.8 *In § 4 Abs. 4 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:*

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

3.9 *In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:*

„⁶ Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

4. *In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.*

5. *In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:*

5.1 *In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.*

5.2 *In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:*

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

5.3 *In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:*

„⁵ Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neuen Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen

7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:

7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:

9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu

berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen

1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 1. 1. 2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.

2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 1. 1. 2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. ²Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) ¹Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31. 12. 2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 1. 1. 2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. ²Ein Dienstver-

hältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

¹Mitarbeiter, die bis zum 31. 12. 2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31. 12. 2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. ²Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31. 12. 2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. ³Er erhält ab dem 1. 1. 2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3 Überleitungszeitraum

(1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.

(2) ¹Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

³Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

⁴Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

(3) ¹Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 1. 1. 2011 bis zum 30. 6. 2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. ²Ab dem 1. 7. 2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

(1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht,

den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 1. 1. 2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

(1) ¹Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 1. 1. 2011 längstens bis zum 31. 12. 2012 abgeändert werden. ²Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

(2) ¹Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31. 12. 2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31. 12. 2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. ²Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

(3) Spätestens ab dem 1. 1. 2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 1. 1. 2013 stehen würden.“

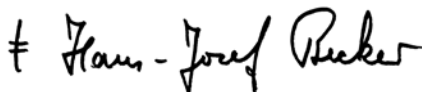
3. *Dieser Beschluss tritt zum 9. 12. 2010 in Kraft.*

II. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 28. 2. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 47. Beschluss der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 9. November 2010

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. 11. 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe und des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission vom 21. 10. 2010 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten Mittleren Werte in der Form übernommen, dass ab dem 1. 1. 2010 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen geltende Vergütungshöhe und

ab 1. 1. 2011 der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten Mittleren Werten entspricht.

Die Festsetzung der Höhe der Vergütungen und des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit gelten solange, bis die Regionalkommission dazu neue Beschlüsse fasst.

2. Einmalzahlung I

Der Beschluss der Bundeskommission wird auch hinsichtlich der Festsetzung einer Einmalzahlung im Januar 2011 nachvollzogen.

3. Einmalzahlung II

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden nach Anlage 7 zu den AVR erhalten im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen eine Einmalzahlung in Gesamthöhe von 15,33 v. H. der individuellen Monatsvergütung bzw. Ausbildungsvergütung für den Monat Dezember 2010 (Referenzmonat) ohne Berücksichtigung der Vergütungserhöhung von 1,2 %. Diese Einmalzahlung ist spätestens mit der Vergütung für den Monat Juni 2011 (Fälligkeitsmonat) zu zahlen.

Hat der Mitarbeiter im Referenzmonat keinen Anspruch auf Vergütung, findet die Regelung aus Anlage 1 Abschnitt XIV Abs.d 3. Unterabsatz entsprechende Anwendung.

Ein Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter bzw. Auszubildende an mindestens einem Tag des Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsvergütung (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2010 abgegolten.

4. Zeitpunkt der Überleitung

Die Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 sowie die Anwendung der Neuregelungen für untere Vergütungsgruppen und die geringfügig Beschäftigten auf den 1. 1. 2011 fest.

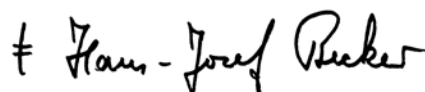
Dieser Beschluss tritt am 9. 11. 2010 in Kraft.

II. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 28. 2. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 48. Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern im Erzbistum Paderborn – Krankenhaushygieneordnung

Die auf Grund von § 6 Abs. 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW.2007 S. 702 ff.), Berichtigung vom 18. Februar 2008 (GV.NRW.2008 S. 157), erlassene Krankenhaushygieneverordnung vom 9. Dezember 2009 (GV.NRW.2009 S. 830) gilt gemäß § 33 KHGG NRW nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgesellschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden. Gemäß § 33 Satz 3 KHGG NRW ist die katholische Kirche berechtigt, in eigener Zuständigkeit Regelungen zur Krankenhaushygiene zu treffen, die den Zielen der staatlichen Vorschriften entsprechen.

Für das Erzbistum Paderborn wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Bestimmungen zur Krankenhaushygiene

(1) In den katholischen Krankenhäusern im Sinne von § 33 KHGG NRW ist die Krankenhaushygieneverordnung

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2009 (GV.NRW 2009 S. 830) entsprechend anzuwenden.

(2) Den Trägern der Einrichtungen ist es gestattet, über die Krankenhaushygieneverordnung hinausgehende Hygienestandards aufzunehmen.


§ 2

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster vom 29. September 2010 (KA 2010, Nr. 129.) für den Bereich des Erzbistums Paderborn außer Kraft.

Paderborn, den 23. 3. 2011

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/A 74-20.03.1/1

Personalnachrichten

Nr. 49. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

P. Albers, Klaus OFM, zum Pfarrer in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 25. 10. / 28. 11. 2010

Hentschel, Christof, Pfarrer in Beverungen, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Dreiländereck Beverungen: 29. 11. / 19. 12. 2010

Lütkevedder, Michael, Pastor, Religionslehrer am St.-Ursula-Gymnasium in Attendorn, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben zum Präses des Erzbischöflichen Internates für Jungen „Collegium Bernardinum“ in Attendorn: 25. 10. 2010 / 1. 2. 2011

Vornholz, Ludger, Pfarrer in Hünsborn und Römershausen, zum Pfarrer in Wenden: 27. 10. / 18. 11. 2010

Vornholz, Ludger, Pfarrer in Wenden, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

Wiesner, Uwe, Pastor, Pfarradministrator in Berge, St. Luzia, zum Pfarrer in Wilnsdorf: 15. 6. / 18. 11. 2010

Ehrungen

Zum Geistlichen Rat ad honorem wurde unter dem 2. Dezember 2010 ernannt:

Zerkowski, Heribert, Pfarrer i. R, Herne-Sodingen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 22. Dezember 2010 ernannt:

Knoche, Bruno, Pfarrer i. R., Weidenau

Sander, Hermann Josef, Pfarrer i. R., Werl

Entpflichtungen

Abmann, Franz-Josef, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Herdringen, als Pfarrverwalter in Oelinghausen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Kloster Oelinghausen: 5.1. / 1. 2. 2011

P. Brüggemann, Dietmar OFM, als Pfarrer in Dortmund, St. Franziskus und Antonius: 25. 10. / 28. 11. 2010

Grgic, Jakov (Dubrovnik/Kroatien), Pastor, als Leiter der Katholischen Kroatischen Mission im Bezirk Siegen und als Kontaktpriester für die Gläubigen spanischer Sprache im Raum Siegen sowie als Seelsorger im Pastoralverbund Siegen-Mitte: 23. 11. 2010 / 1.1. 2011

Kleine, Edmund, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Südliches Hamm: 3. 11. / 1. 12. 2010

Schröder, Willi, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Anröchte: 10.1. / 1. 2. 2011

Schulze, Gerhard, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pastoralverbund Kirchspiel Wenden: 3. 11. / 1. 12. 2010

Weiß, Lothar, Pfarrer, Seelsorger im Pastoralverbund Eickel-Holsterhausen, als Seelsorger für Roma, Sinti und verwandte Gruppen im Erzbistum Paderborn: 21.1. / 1. 2. 2011

Nach Verzicht auf die Pfarrstelle wurde in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Zerkowski, Heribert, als Pfarrer in Herne-Sodingen: 20. 10. / 1. 12. 2010

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Ising, Volker, Pastor, als Seelsorger im Pastoralverbund Brakeler Bergland: 3. 12. 2010 / 1.1. 2011

Scholz, Udo, als Pastor im Pastoralverbund Marsberg-Süd: 20. 10. 2010 / 1.1. 2011

Schröder, Bernhard, Msgr., als Präses des Erzbischöflichen Internates für Jungen „Collegium Bernardinum“ in Attendorn: 20. 10. 2010 / 1.1. 2011

*Verfügungen des Generalvikars**Ernennungen/Beauftragungen*

Arns, Friedrich, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Biggetal, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

Aßmann, Franz-Josef, Pfarrer, zum Pastor im Pastoralverbund Kloster Oelinghausen: 5.1. / 1. 2. 2011

Auffenberg, Ullrich, Msgr., Pfarrer, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Diözesanbeauftragten für die Akademikerseelsorge im Erzbistum Paderborn zum Pastor im Pastoralverbund Möhnesee: 23. 8. / 1. 11. 2010

Barungi, Thomas (Hoima/Uganda), zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Möhnesee: 10. 5. / 1. 9. 2010

Bogdoll, Hans-Joachim, Pfarradministrator in Gerlingen, zum Pastor im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

P. Brüggemann, Dietmar OFM, zum Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Paderborn: 25. 10. / 28. 11. 2010

Dr. Butzkamm, Aloys, Pastor i.R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Witten-Ost: 15. 11. / 1. 12. 2010

Eickelmann, Günter, Pfarrer in Velmede, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Berge, St. Luzia, Calle und Grevenstein sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Kirchspiel Calle: 26. 10. / 6. 11. u. 1. 11. 2010

Epkenhans, Johannes, Pastor im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz, zum Pastor im Pastoralverbund Attendorn: 23. 8. / 26. 11. 2010

Falkenhahn, Roland, Propst in Minden, St. Gorgonius und Petrus Ap., zusätzlich zum Pfarrverwalter in Minden, St. Ansgar: 22. 9. / 1. 10. 2010

Forthaus, Franz, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Dekanat Hellweg: 28.1. / 1. 2. 2011

Gossling, Franz, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Kirchspiel Wenden, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

Gottschlich, Liudger, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Schloß Neuhaus, zur Seelsorge im Projekt CityKloster Bielefeld und zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bielefeld-Mitte-Nord-Ost: 23. 9. 2010 / 1.1. 2011

Hammerschmidt, Michael, Pfarrer in Freienohl, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Ruhr-Valmetal: 16. 11. / 1. 12. 2010

Heider, Stefan, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Dekanat Hellweg: 28.1. / 1. 2. 2011

Helldörfer, Rüdiger, Pastor, zur Krankenhauseelsorge im St. Elisabeth-Hospital in Gütersloh: 15. 11. / 6. 12. 2010

Hoppe, Achim, Oberstudienrat am St. Michael Gymnasium in Paderborn, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben sowie unter Entpflichtung als Subsidiar im Pastoralverbund Paderborn-West zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Schloß Neuhaus: 16. 11. / 1.1. 2011

Junk, Ansbert, Pastor, Vikar in Dortmund, St. Joseph, befristet für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Mai 2011 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Herne-Ost: 4.1. / 1. 2. 2011

Kämpchen, Bernhard, Geistl. Rat, Pfarrer i.R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Willebadessen-Peckelsheim: 23. 11. / 1. 12. 2010

Klement, Hermann-Josef, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Biggetal, mit den Aufgaben eines hauptberuflichen Diakons im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

Krischer, Michael, Vikar in Hünsborn, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

Kudera, Johannes, Pastor im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe, zum Pastor im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz: 15. 11. / 14. 12. 2010

Kupiec, Konrad (Tarnów/Polen), Vikar, Seelsorger im Pastoralverbund Dreiländereck, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen: 29. 11. / 19. 12. 2010

Lambrecht, Mike, Vikar in Wenden, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Wendener Land: 4. 11. / 1. 12. 2010

Lücking, Karsten, Pastor im Pastoralverbund Beverunger Land, zum Pastor im Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen: 29. 11. / 19. 12. 2010

Maus, Hubert, Pastor, Pfarradministrator in Brackwede, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Senne I und Senne-stadt, Thomas Morus sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Senne: 8. 10. / 15. 11. 2010

Melcher, Michael, Vikar in Wiedenbrück, St. Aegidius, zum Pastor im Pastoralverbund Reckenberg: 10.1. / 1. 2. 2011

Niemiec, Dominik (Tarnów/Polen), zum Vikar in Herdringen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kloster Oelinghausen: 14. 9. / 18. 12. 2010

Nienstedt, Thomas, Pastor im Pastoralverbund Dreiländereck, zum Pastor im Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen: 29. 11. / 19. 12. 2010

P. Oppenmakal, Joseph MST, Seelsorger im Pastoralverbund Gütersloh-Mitte-West, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dorlar-Wormbach: 25. 11. / 1. 12. 2010

P. Padamattummal, Antony OCam, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Siegen-Süd: 2. 11. 2010 / 10.1. 2011

Poggel, Thomas, Pfarrer in Herne-Holthausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Herne-Sodingen: 21. 10. / 1. 12. 2010

Potthoff, Guido, Vikar in Velmede, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kirchspiel Calle: 16. 11. / 1. 12. 2010

P. Puthenparambil, John Babu OCarm, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Gütersloh-Mitte-West und Gütersloh-Süd: 25. 11. / 21. 12. 2010

P. Puthenvila, Yesudan OCD, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-Mitte: 4. 6. / 1. 11. 2010

Reperich, Heinz, Pfarrer in Wormbach, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Bracht und Dorlar sowie zum Verwalter in Altenilpe: 24. 8. / 4. 11. 2010

Röttger, Dietmar, Pfarrer in Hüsten, St. Petri, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Herdringen und Oelinghausen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Kloster Oelinghausen: 5. 1. / 1. 2. 2011

Sandfort, Günter, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Heiligenberg: 7. 12. 2010 / 1. 1. 2011

P. Schobernd, Reinhard OFM, zum Krankenhausseelsorger im Brüderkrankenhaus St. Josef in Paderborn: 25. 10. / 1. 12. 2010

Schröder, Bernhard, Msgr., Präses i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen: 5. 11. 2010 / 1. 2. 2011

Seidel, Franz, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Dreiländereck Beverungen: 29. 11. / 19. 12. 2010

P. Thayyil Antony, Jaji OCD, Seelsorger im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-An der Volme: 6. 12. 2010 / 16. 1. 2011

Toborek, Georg, Pastor, Pfarradministrator in Dorlar, zum Pastor im Pastoralverbund Fröndenberg: 24. 8. / 20. 11. 2010

Ueter, Markus, Pastor, Vikar in Eiserfeld, zum Pastor im Pastoralverbund Dortmund-Süd-West: 25. 10. 2010 / 8. 1. 2011

Vornholz, Ludger, Pfarrer in Wenden, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hünsborn und Römershagen: 27. 10. / 1. 11. 2010

Vornholz, Ludger, Pfarrer in Wenden, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Gerlingen und zum Verwalter in Hillmücke: 4. 11. / 15. 12. 2010

Vorsmann, Rainer, Pastor im Pastoralverbund Gütersloh-Mitte-West, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe: 15. 11. / 1. 12. 2010

P. Vullhorst, Werner OSB, Seelsorger im Pastoralverbund Ruhr-Valmetal, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kirchspiel Calle: 16. 11. / 1. 12. 2010

Wiedemeier, Walter, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Egge-Altenautal, zusätzlich mit den Aufgaben eines hauptberuflichen Diakons im Pastoralverbund Lichtenau: 19. 1. / 1. 2. 2011

Wiesner, Uwe, Pfarrer in Wilnsdorf, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Neunkirchen und Rödgen, zum Verwalter in Niederdielfen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Südliches Siegerland: 15. 6. / 1. 11. 2010

Wrede, Franz-Josef, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Olpe-Biggese: 7. 12. 2010 / 1. 1. 2011

Entpflichtungen

Hammerschmidt, Georg, Pastor i. R., als Subsidar in Hagen, St. Meinolf: 1. 1. 2011

P. Krampf, Frank OFM, als Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Paderborn: 25. 10. / 27. 11. 2010

Dr. Reckinger, Francois (Luxemburg), Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Geseke-Stadt: 22. 11. 2010 / 1. 1. 2011

P. Strotmeier, Wolfgang OFM, als Krankenhausseelsorger im Brüderkrankenhaus St. Josef in Paderborn: 25. 10. / 27. 11. 2010

Mit Ablauf ihrer Beauftragung zum 31. 12. 2010 haben ihren Dienst als Subsidar beendet:

Hermwille, Alois, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., im Pastoralverbund Verl

Kaiser, Karl Heinz, Pfarrer i. R., im Dekanat Bielefeld-Lippe

Kaiser, Paul, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., in Wenden

Kramer, Theodor, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., im Pastoralverbund Balver Land

Müller, Karl-Wolfgang, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen

Todesfälle

Lehnert, Wilhelm (Hildesheim), Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Kuratus in Hasselfelde (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 18. September 1915 in Daubitz (Nordböhmen), geweiht 13. März 1949 in Hildesheim, gestorben 23. November 2010, Grab in Nordhausen (Hauptfriedhof)

Zerkowski, Heribert, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Herne-Sodingen, geboren 13. Mai 1944 in Witten, geweiht 19. Juni 1971 in Paderborn, gestorben 8. Dezember 2010 in Herne, Grab in Herne-Sodingen (Priestergruft)

Hillmann, Theobald (Magdeburg, fr. Paderborn), Pfarrer i. R., geboren 25. Oktober 1931 in Schnellau (Grafschaft Glatz), geweiht 11. Juni 1957 in Magdeburg, gestorben 24. Dezember 2010, Grab in Staßfurt

Rolle, Georg (Berlin), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bergen auf Rügen, geboren 1. Dezember 1920 in Berlin, geweiht 17. Juli 1955 in Berlin-Schöneberg, gestorben 20. Januar 2011 in Bad Driburg, Grab in Bad Driburg (Westfriedhof)

Blauschek, Hans-Günter, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Stahle, geboren 22. Juli 1936 in Altena, geweiht 19. Juli 1969 in Paderborn, gestorben 28. Januar 2011 in Paderborn, Grab in Upsprunge

Kuppe, Peter (Magdeburg, fr. Paderborn), Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Bad Liebenwerda, geboren 12. März 1927 in Ohlau/Schlesien, geweiht 20. April 1952 in Neuzelle, gestorben 1. Februar 2011, Grab in Oschersleben

Kümhof, Max, Päpstlicher Ehrenkaplan Polizeipfarrer i. R., früher Diözesanbeauftragter für die Polizeiseelsorge im Erzbistum Paderborn, geboren 15. August 1924 in Heggen, geweiht 21. März 1953 in Paderborn, gestorben 11. Februar 2011 in Elspe, Grab in Stukenbrock-Senne (kath. Friedhof)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 50. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Religionsunterricht und Schulpastoral

I. Verfahren

1. Allen Kirchengemeinden, Pastoralverbände, Schulseelsorgern, Schulsozialarbeitern, Religionslehrerinnen und Religionslehrern, und allen Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn stehen für die unter den Positionen II. und III. genannten Zwecke und Vorhaben Mittel zur Verfügung. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Der Antrag ist rechtzeitig (vier Wochen) vor Durchführung einer Maßnahme beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Schule und Erziehung, Postfach 1480, 33098 Paderborn einzureichen (Formulare s. www.schuleunderziehung.de/verwaltung/downloads-foerderung) Die Hauptabteilung Schule und Erziehung prüft alle Anträge und entscheidet über Genehmigung bzw. Ablehnung. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen mit Originalbelegen direkt an die Antragsteller.

3. Die Bezuschussung desselben Vorhabens durch verschiedene Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats und/oder anderer diözesaner Stellen, z. B. des Dekanatsbildungswerks, ist ausgeschlossen.

4. Bei der Zuschussberechnung der Förderposition III. werden ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leitungsteam wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigt (Verhältnis 7:1).

5. Zuschüsse für Internatsveranstaltungen gem. der Förderposition III. werden nur gewährt, wenn diese in Einrichtungen in diözesaner oder sonstiger katholischer Trägerschaft im Erzbistum Paderborn durchgeführt werden sowie in katholischen Einrichtungen in anderen Bistümern, die im unmittelbaren Grenzgebiet zum Erzbistum Paderborn (bis ca. 40 km) liegen. Werden in begründeten Fällen Internatsveranstaltungen in Einrichtungen katholischer Träger anderer Bistümer durchgeführt, wird der Zuschuss der Förderposition III. um 50 % gekürzt.

II. Förderposition – Material/Exkursionen

1. Schulgottesdienst

Materialien, die für die Gestaltung von Schulgottesdiensten Verwendung finden, können mit bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

2. Seelsorgestunden

2.1 Arbeitsmaterialien

Für die Durchführung der Seelsorgestunde können Zuschüsse zu den anererkennungsfähigen Kosten für Arbeitsmaterialien für die Hand der Schülerinnen und Schüler bis zu 50 % gewährt werden, jedoch nicht mehr als 6,00 € pro Person. Dabei ist die Vorschlagsliste für Lernmaterialien zur Seelsorgestunde im Erzbistum Paderborn zu berücksichtigen (www.schuleunderziehung.de-schulpastoral-seelsorgestunde).

Arbeitshilfen und Medien für die Gestaltung außerschulischer Sakramentenkatechese werden nicht bezuschusst.

2.2 Alternativ zu den Arbeitsmaterialien kann ein Zuschuss zu einer Exkursion im Rahmen der Seelsorgestunde analog 3.2 gefördert werden. Dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung des Vorhabens beizufügen.

3. Katholischer Religionsunterricht

3.1 Unterrichtshilfen

Zur Anschaffung von Materialien für die Hand von Schülerinnen und Schüler können Zuschüsse bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass alle Möglichkeiten des Lernmittelfreiheitsgesetzes und des Schuletats ausgeschöpft worden sind.

3.2 Exkursionen

Im Rahmen einer Unterrichtsreihe oder eines Unterrichtsvorhabens können Zuschüsse zu eintägigen Exkursionen gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der Eintrittsgelder für Museen usw. Dem Antrag ist eine thematische Übersicht der Unterrichtsreihe beizufügen.

4. Projekte – Schulleben

Zur Ausgestaltung und Profilierung der religiösen Dimension des Schullebens, insbesondere an *katholischen Bekenntnisschulen* für die Förderung von besonderen Projekten zur Intensivierung der Kooperation von Gemeinde und Schule und zur Förderung von Projekten, die aus dem Religionsunterricht erwachsen, können Zuschüsse im Einzelfall (bis zu 70 % der ausgewiesenen Gesamtsumme, jedoch nicht mehr als 250,00 €) bewilligt werden.

III. Förderposition:

Förderung religiöser Veranstaltungen

Folgende schulbezogene Veranstaltungen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen und Gesamtschulen können gefördert werden:

1. Religiöse Freizeiten, religiöse Schulentage, Besinnungstage, religiöse Bildungsveranstaltungen, Schülerexerzitien und Einkehrtage für Lehrerinnen und Lehrer.

Der Zuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 8,- Euro je Tag und Teilnehmer mit Übernachtung und mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm je Tag. An- und Abreisetag werden als ein Veranstaltungstag gerechnet.

Für *zweitägige Veranstaltungen* mit einer Übernachtung beträgt der Zuschuss bis zu 70 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 12,- Euro je Teilnehmer, wenn ein Bildungsprogramm von mindestens 10 Zeitstunden (verteilt auf beide Tage) durchgeführt wird.

Für *Tagesveranstaltungen* beträgt der Zuschuss bis zu 70 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 5,- Euro je Teilnehmer mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsprogramm.

Als Kosten werden anerkannt: Vorbereitungskosten bis zu 10 % der Gesamtkosten, Arbeitsmaterial, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Fahrtkosten bis zu DB 2. Klasse oder Bus und Kosten für Leiter, Referenten, Mitarbeiter und Begleitperson.

2. Sonstige religiöse Veranstaltungen

Im Zusammenhang mit dem Schulleben stehende Wallfahrten, die Teilnahme von Schülergruppen an Katholikentagen, religiöse Ferienakademien o. ä. können mit 2,00 Euro je Tag und Teilnehmer bezuschusst werden.

Paderborn, 10. März 2011

L.S.



Generalvikar

Az.: 4/ A 61-13.01.8/2

Nr. 51. Rahmensatzung der katholischen Kirchenchöre in der Erzdiözese Paderborn

§ 1 Organisation und Name

1. Der Kirchenchor ist eine unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde, in der er besteht. Er trägt den Namen:

Kirchenchor
(Name der Kirchengemeinde) (Ort)

2. Durch Beitritt wird der Kirchenchor Mitglied des Diözesan-Cäcilienverbandes (DCV) und damit auch des Allgemeinen Cäcilienverbandes (ACV)

§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben

1. Grundlagen für das Selbstverständnis und die Arbeit des Kirchenchores sind die offiziellen liturgischen und kirchenmusikalischen Weisungen der Welt- und Ortskirche.

2. Die wichtigste Aufgabe des Kirchenchores ist die Mitgestaltung des Gemeindegottesdienstes. Dieser ist auf die Verherrlichung Gottes und die Heiligung der Gläubigen ausgerichtet.

3. Der Kirchenchor vollzieht – insbesondere in Verbindung mit Priester, Kantor/-in, Schola, Organist/-in und Gemeinde – was ihm aus der Natur der Sache und gemäß der liturgischen Regeln zukommt (vgl. LK, Art. 28).

4. Das musikalische Repertoire des Kirchenchores umfasst den gregorianischen Choral sowie die verschiedenen Arten alter und neuer, ein- und mehrstimmiger geistlicher Chormusik.

5. Der Kirchenchor soll sich auch bei geistlichen Konzerten und außergottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde und über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus engagieren.

6. In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen sich die Mitglieder des Kirchenchores immer der Tatsache und der Verantwortung bewusst sein, dass sie nicht nur musikalisch Mitgestaltende, sondern vor allem auch gläubig Mitfeiernde und aus innerer Überzeugung an der Verkündigung Beteiligte sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Kirchenchor besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern. Aktive Mitglieder sind alle Sänger und Sängerinnen des Chores. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste vom Vorstand

ernannt. Förderer unterstützen den Chor und seine Arbeit ideell und finanziell.

2. Die Mitglieder des Kirchenchores sollen der katholischen Kirche angehören. Nichtkatholischen Christen kann die Mitgliedschaft gewährt werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den unter § 2 genannten Aufgaben und dem Selbstverständnis des katholischen Kirchenchores bekennen.

3. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der/die Chorleiter/-in im Einvernehmen mit dem Vorstand. Zu berücksichtigen sind neben der Anerkennung von Aufgaben und Selbstverständnis des Kirchenchores die gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Chorgemeinschaft. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Probenbesuch, zur Teilnahme an den vom Kirchenchor mitzugestaltenden Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen, bei denen der Chor mitwirkt. Jedes Mitglied bemüht sich, neue Sängerinnen und Sänger für den Kirchenchor zu gewinnen.

5. Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen des Kirchenchores teil und haben das Recht der Antragstellung und Abstimmung.

6. Mitglieder eines Kirchenchores können durch den DCV geehrt werden. Die Bedingungen für die Ehrung sind in einer besonderen Ordnung des DCV geregelt.

7. Ein aktives Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die unter Abs. 2-4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder auf andere Weise der Arbeit oder dem Ansehen der Chorgemeinschaft schadet. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Vorstand angeboten werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats bei der Bischöflichen Behörde Einspruch erhoben werden.

§ 4 Organe

1. Mitgliederversammlung

a) Das oberste beschließende Organ des Kirchenchores ist die Mitgliederversammlung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie der Präses und der/die Chorleiter/-in. Passives Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

b) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Chores erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten, wenn ein Drittel der Mitglieder des Chores dieses verlangt.

c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/-innen und die Entlastung des Vorstandes;

- die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit es termingemäß erforderlich ist, und der Kassenprüfer/-innen;

– die Beratung und Beschlussfassung von zu verhandelnden Anträgen, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen.

– Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kirchenchores.

e) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

f) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, wenn nicht eines der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.

g) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen oder -ergänzungen beschließen, soweit diese nicht im Widerspruch zum Regelungsgehalt dieser Rahmensatzung stehen. Ob ein solcher Widerspruch besteht, entscheidet im Zweifelsfall das Erzbischöfliche Generalvikariat.

2. Vorstand

a) Den Vorstand bilden

- der Präses
- der/die Chorleiter/-in
- der/die geschäftsführende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/-in
- der/die Kassierer/-in
- nach Bedarf bis zu 4 Beiräte (z. B. Notenwart/-in, Vertreter/-in der Jugend)

Der/die geschäftsführende Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in, der/die Kassierer/-in und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sollen der römisch-katholischen Kirche angehören.

Die Vertretung des Chores nach außen hin erfolgt durch

- den Präses
 - den Chorleiter
 - den geschäftsführenden Vorsitzenden
- jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für Ausgaben von mehr als 1.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich; es genügt die absolute Mehrheit.

b) Präses

Präses ist der verantwortliche Priester der Gemeinde oder ein von ihm beauftragter Geistlicher. Er ist verantwortlich für die geistliche Betreuung und liturgische Bildung des Kirchenchores.

c) Chorleiter/-in

Dem/der Chorleiter/-in obliegt die liturgisch-musikalische Schulung und Leitung des Chores. Er/sie stimmt mit dem Vorstand die Planung der Arbeit ab.

Die Berufung und Anstellung des/der Chorleiters/in erfolgen nach den in der Erzdiözese Paderborn geltenden Bestimmungen.

In kirchenmusikalischen Fragen arbeitet er/sie mit dem/der zuständigen Dekanatskirchenmusiker/-in zusammen.

Im Einvernehmen mit dem Chor setzt er/sie die Proben an und trifft in Absprache mit dem Vorstand die Auswahl der zu erarbeitenden Kompositionen.

Der/die Chorleiter/-in sollte Mitglied des Liturgieausschusses im Pfarrgemeinderat sein. Er/sie vertritt in die-

sem Gremium die gottesdienstlichen Interessen des Chores und nimmt Anregungen in diesen Fragen entgegen.

d) Geschäftsführende/-r Vorsitzende/-r

Der/die geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Chormitglieder und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse. Er/sie sorgt für eine gute Gemeinschaft im Chor.

e) Schriftführer/-in

Der/die Schriftführer/in führt Protokoll über die Veranstaltungen des Chores und die Beschlüsse der Sitzungen, führt die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und schreibt den Jahresbericht. Diesen reicht er/sie dem/der zuständigen Dekanatskirchenmusiker/in ein.

f) Kassierer/-in

Der/die Kassierer/-in verwaltet die Kasse des Kirchenchores, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Beiträge, macht Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des/der geschäftsführenden Vorsitzenden und gibt der Mitgliederversammlung des Kirchenchores den Kassenbericht.

g) Beiräte

Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit des Kirchenchores oder personale Probleme betreffen.

3. Kassenprüfer/-innen

Jeweils 2 Kassenprüfer/-innen werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 5 Haftung

Für Verpflichtungen des Chores aus Rechtsgeschäften des Vorstandes und aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes haftet nur der Chor mit seinem Vermögen, nicht aber die einzelnen Mitglieder. Die persönliche Haftung des im Namen des Chores handelnden Vorstandsmitglieds bleibt davon unberührt.

§ 6 Anschaffungen und Auslagen

1. Nach Rücksprache mit dem Präses bestimmt der Chorleiter neu anzuschaffende Noten (Musikalien). Die Anschaffungskosten trägt im Rahmen des Etats die Kirchengemeinde. Zu den Anschaffungen gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des ACV, die Zeitschrift „Musica Sacra“.

2. Alle über den Etat der Kirchengemeinde finanzierten Anschaffungen des Kirchenchores bleiben Eigentum der Kirchengemeinde, das diese ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

3. Für die Bereitstellung und Unterhaltung eines geeigneten Proberaums trägt die Kirchengemeinde Sorge.

4. Ein vom DCV festgesetzter Beitrag ist diesem von der Kirchengemeinde des Chores zu entrichten.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss der

Auflösung ist eine Stellungnahme des DCV-Vorstandes einzuholen.

2. Treten in einem Kirchenchor Zustände ein, die den Leitlinien dieser Satzung zuwiderlaufen, sodass es zu seelsorglichen Schäden und Minderung des Gemeindeansehens kommt, ist dies durch den Präses über den DVC-Vorstand an die Bischöfliche Behörde zu berichten, die dann die Auflösung des Chores, auch gegen den Willen der Mitglieder, anordnen kann. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Auflösungsmitteilung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt beim zuständigen kirchlichen Schiedsgericht.

3. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen eines Kirchenchores fällt der Kirchengemeinde zur Verwendung für andere kirchenmusikalische Zwecke zu.

§ 8 Schlussbestimmung

Vorstehende Rahmensatzung für katholische Kirchenchöre in der Erzdiözese Paderborn wird hiermit genehmigt und tritt am 8. Dezember 2010 in Kraft.

Paderborn, den 8. 12. 2010

L.S.



Generalvikar

Nr. 52. 350-jähriges Wallfahrtsjubiläum Werl 2011

Termin-Übersicht

zu den Allgemeinen Wallfahrtstagen und den besonderen Wallfahrten (Stand: Februar 2011)

Samstag, 30. April:

- 15.30 Uhr: Ökumenischer Festakt (Geladene Gäste) (Soest, St. Maria zur Wiese)
 18.00 Uhr: Marienvesper (Wallfahrtsbasilika Werl)
 19.30 Uhr: Empfang (Geladene Gäste) (Stadthalle Werl)

Sonntag, 1. Mai:

- 10.00 Uhr: Pontifikalamt zur Eröffnung des Jubiläumsjahres (Erzbischof Hans-Josef Becker)

Freitag, 6. Mai:

Abendwallfahrt des Dekanates Herford-Minden

Sonntag, 8. Mai:

- ab 10.30 Uhr: Wallfahrt der Portugiesen
 15.00 Uhr: Pontifikalamt (Don Ilidio Pinto Leandro, Bischof von Viseu)

Donnerstag, 12. Mai:

- ab 14.30 Uhr: Diözesanwallfahrt der kfd
 17.00 Uhr: Pilgermesse (Diözesanpräses Roland Schmitz)

Samstag, 14. Mai:

- 10.00 Uhr: Diakonenweihe (Weihbischof Matthias König)
 15.00 Uhr: Vespertag zur Diakonenweihe (Weihbischof Matthias König)

Sonntag, 15. Mai:

- 10.00 Uhr: Wallfahrt der Ermländer (Erzbischof Dr. Joachim Kardinal Meisner, Köln)

Montag, 16. Mai:

- 11.00 Uhr: Pontifikalamt zur Wallfahrt der Priester des Erzbistums Paderborn (Erzbischof Hans-Josef Becker)

Sonntag, 22. Mai:

- 9.30 Uhr: Pontifikalamt (ZDF-Übertragung) (Erzbischof Hans-Josef Becker)

Samstag, 28. Mai:

- 10.30 Uhr: Pilgermesse zur Diözesanwallfahrt der KAB (Pfarrer Reinhard Lenz, Freudenberg)
 14.00 Uhr: Pilgerandacht zur Diözesanwallfahrt der KAB (Pfarrer Reinhard Lenz, Freudenberg)

Samstag, 28. Mai:

- ab 18.00 Uhr: Wallfahrt des Sauerländer Schützenbundes
 19.00 Uhr: Pontifikalamt (Weihbischof Matthias König / Bundespräses Richard Steilmann / Kreispräses Gerhard Best)

Sonntag, 29. Mai:

- 10.00 Uhr: Wallfahrt der Glatzer (Weihbischof Hubert Berenbrinker)

Donnerstag, 2. Juni (Christi Himmelfahrt):

- 10.00 Uhr: Diözesanwallfahrt der Caritas-Konferenzen (Weihbischof Manfred Grothe)

Samstag, 4. Juni:

- 10.00 Uhr: Pontifikalamt zur Wallfahrt des Lourdesvereins (Weihbischof em. Dr. Klaus Dick, Köln)

Sonntag, 5. Juni:

- 10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag (Abt Dr. Dominicus Meier OSB, Meschede)

Freitag, 10. Juni:

- 18.30 Uhr: Abendwallfahrt des Dekanates Südsauerland

Sonntag, 12. Juni (Pfingstsonntag):

- 10.00 Uhr: Pontifikalamt (Apostolischer Nuntius Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, Berlin, und Erzbischof Hans-Josef Becker)

Montag, 13. Juni (Pfingstmontag):

- 10.05 Uhr: Rundfunkübertragung im Deutschlandfunk (Wallfahrtsleiter Pater Ralf Preker OFM)

Montag, 13. Juni (Pfingstmontag):

- 15.00 Uhr: Wortgottesdienst zur Ökumenischen Motorradwallfahrt (Wallfahrtsleiter Pater Ralf Preker OFM / Pastor Ralf Thelen, Endorf / Pfarrer Werner Vedder, Soest [St. Petri])

Freitag, 17. Juni:

Abendwallfahrt des Dekanates Unna

Freitag, 17. Juni:

Pfingstempfang des Diözesankomitees

Samstag, 18. Juni:

- 13.00 Uhr: Wortgottesdienst zur Wallfahrt der Kindertageseinrichtungen im Dekanat Hellweg (Wallfahrtsleiter Pater Ralf Preker OFM)

Sonntag, 19. Juni:

- 10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag (Bischof Heinz Josef Algermissen, Fulda)

Freitag, 24. Juni / Samstag, 25. Juni:

- Jugendwallfahrt des BDKJ
 10.00 Uhr: Eucharistiefeier (Weihbischof Matthias König)

Sonntag, 26. Juni:

10.00 Uhr: Wallfahrt der Schlesier (Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Speyer)

Montag, 27. Juni:

14.30 Uhr: Pontifikalamt zur Wallfahrt der aus Werl stammenden bzw. dort früher oder heute tätigen Priester, Diakone, Ordensleute, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann, Speyer)

Freitag, 1. Juli:

ab 17.00 Uhr: Abendwallfahrt des Dekanates Hellweg
19.00 Uhr: Pontifikalamt
(Bischof Dr. Franz-Josef Bode, Osnabrück)

Samstag, 2. Juli:

Äußere Feier des Patronatsfestes „Mariä Heimsuchung“
18.00 Uhr: Eröffnungsandacht
(Wallfahrtsleiter P. Ralf Preker OFM)
22.00 Uhr: Lichterprozession
24.00 Uhr: Mitternächtliches Hochamt der Wallfahrer aus Warstein

Sonntag, 3. Juli:

7.00 Uhr: Beginn der Großen Stadtprozession
9.30 Uhr: Festhochamt auf der sogenannten „Gänsevöhde“ (Erzbischof Dr. Reinhard Kardinal Marx, München und Freising)
11.00 Uhr: Einzug der Großen Stadtprozession in die Wallfahrtsbasilika mit dem traditionellen „Tochter Zion“
13.00 Uhr: Allgemeine Abschlussandacht
18.00 Uhr: Eucharistische Andacht

Freitag, 8. Juli:

Abendwallfahrt des Dekanates Siegen

Samstag, 9. Juli:

ab 10.00 Uhr: Ministrantenwallfahrt des Erzbistums Paderborn
14.30 Uhr: Pontifikalamt
(Erzbischof Hans-Josef Becker)

Sonntag, 10. Juli:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Erzbischof Karl Hesse MSC, Rabaul / Papua-Neuguinea)

Sonntag, 17. Juli:

10.00 Uhr: Pontifikalamt zur Kolping-Diözesanwallfahrt (Bischof Dr. Gerhard Feige, Magdeburg)

Dienstag, 19. Juli:

11.00 Uhr: Pilgermesse zur Schulwallfahrt des Gymnasiums St. Xaxer, Bad Driburg
(Prälat Hans Dieter Michel)

Sonntag, 24. Juli:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag (Bischof Dieter Stöckler, Quilmes / Argentinien)

Sonntag, 31. Juli:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Bischof Bernhard Johannes Bahlmann OFM, Óbidos / Brasilien)

Sonntag, 7. August:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Wallfahrtsleiter Pater Ralf Preker OFM)

Sonntag, 14. August:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag (Bischof Bernhard Hombach, Granada / Nicaragua)

Sonntag, 21. August:

10.00 Uhr: Festhochamt der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Werl
(Propst Michael Feldmann, Werl)

Freitag, 26. August:

Abendwallfahrt des Dekanates Büren-Delbrück

Sonntag, 28. August:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag (Domkapitular Thomas Dornseifer, Paderborn)

Freitag, 2. September:

18.00 Uhr: Abendwallfahrt des Dekanates Märkisches Sauerland

Sonntag, 4. September:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Bischof Norbert Trelle, Hildesheim)

Freitag, 9. September:

18.00 Uhr: Abendwallfahrt des Dekanates Hochsauerland-Mitte

Samstag, 10. September:

11.00 Uhr: Pontifikalamt zur Wallfahrt der Ständigen Diakone des Erzbistums Paderborn und ihrer Familien (Weihbischof Dr. Johannes Kreidler, Rottenburg-Stuttgart / Prälat Hans Dieter Michel)

Sonntag, 11. September:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Weihbischof Franz Vorrath, Essen)

Montag, 12. September:

ab 14.00 Uhr: Wallfahrtstag zum Fest „Mariä Namen“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst
18.00 Uhr: Pontifikalamt (Weihbischof Matthias König)

Freitag, 16. September:

Abendwallfahrt des Dekanates Hochsauerland-Ost

Sonntag, 18. September:

Malteserwallfahrt des Erzbistums Paderborn
(Bischof Dr. Josef Clemens, Rom)

Freitag, 23. September:

Abendwallfahrt des Dekanates Hagen-Witten

Sonntag, 25. September:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Wallfahrtsleiter Pater Ralf Preker OFM)

Montag, 26. September:

11.00 Uhr: Eucharistiefeier zur Wallfahrt der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn
(Monsignore Andreas Kurte)

Freitag, 30. September:

Abendwallfahrt des Dekanates Rietberg-Wiedenbrück

Sonntag, 2. Oktober:

10.00 Uhr: Wallfahrt des Landvolkes
(Wallfahrtsleiter Pater Ralf Preker OFM)
15.00 Uhr: Wallfahrt der Franziskanischen Gemeinschaften (Pater Provinzial Norbert Plogmann OFM, München)

Montag, 3. Oktober:

14.00 Uhr: Pilgermesse für den Bund der Historischen Schützenbruderschaften (Bezirk Werl-En-

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

se) (Bezirkspräses Pfarrer i. R. Franz Fort-
haus, Bad Sassendorf)

Mittwoch, 5. Oktober:

11.00 Uhr: Eucharistiefeier zur Schulwallfahrt der
Grundschulen aus dem Dekanat Hellweg
(Pater Willi Heck CSsR, Möhnesee)

Donnerstag, 6. Oktober:

11.00 Uhr: Eucharistiefeier zur Schulwallfahrt (Klassen
5 bis 9) aus dem Dekanat Hellweg
(Pfarrer Meinolf Wacker, Kamen)

Freitag, 7. Oktober:

11.00 Uhr: Eucharistiefeier zur Schulwallfahrt (Klassen
10 bis 13) aus dem Dekanat Hellweg
(Pater Georg Becher CPPS)

Freitag, 7. Oktober:

Abendwallfahrt des Dekanates Emschertal

Samstag, 8. Oktober:

Ordenswallfahrt des Erzbistums Paderborn
(Weihbischof Matthias König)

Sonntag, 9. Oktober:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag (Abt em. Ste-
phan Schröer OSB, Meschede)

Freitag, 14. Oktober:

19.00 Uhr: Abendwallfahrt des Dekanates Lippestadt-
Rüthen

Sonntag, 16. Oktober:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Bischof Dr. Joachim Wanke, Erfurt)

Freitag, 21. Oktober:

Abendwallfahrt des Dekanates Hochsauerland-West

Sonntag, 23. Oktober:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Weihbischof Wilfried Theising, Münster)

Sonntag, 30. Oktober:

10.00 Uhr: Allgemeiner Wallfahrtstag
(Erzbischof Dr. Paul Kardinal Cordes, Rom)

Dienstag, 1. November:

Pontifikalamt zum Abschluss des Jubiläumsjahres und
zur Weihe des Erzbistums Paderborn an die Gottesmut-
ter (Erzbischof Cláudio Kardinal Hummes OFM, Rom,
und Erzbischof Hans-Josef Becker)

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.